



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
1	OB Ullrich Sierau	13.04.2016
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Michael Pompetzki	25366	-
Matthias Güssgen	22011	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt	28.04.2016	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Neufassung des Ratsbeschlusses zur Sitzordnung durch Änderung des Ratsbeschlusses vom 10.12.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt hebt seinen Beschluss vom 10.12.2015 zur Festlegung der Sitzordnung des Rates der Stadt auf und beschließt die Änderung der Sitzordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt in der Wahlperiode 2014 bis 2020 gemäß der beigefügten Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Diane Jägers
Stadträtin

Begründung

Mit Beschluss vom 25.02.2016 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) den Rat der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Ratsmitglieder Thieme (NPD) und Brück (Die Rechte) bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache als Gruppe zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund ist es – auch im Sinne des Grundsatzes der Gleichbehandlung – geboten, den Mitgliedern der sogenannten Gruppe eine Kommunikationsmöglichkeit während der Sitzungen des Rates zu ermöglichen. Da die derzeitige Sitzordnung eine solche Kommunikation zwischen den Mitgliedern der sogenannten Gruppe nicht ohne weiteres ermöglicht, soll dem mit Schreiben vom 14.03.2016 an den Oberbürgermeister gerichteten Begehren der Ratsmitglieder Thieme und Brück nach benachbarten Sitzplätzen gemäß der als Anlage beigefügten Sitzordnung Rechnung getragen werden.

Der Rat der Stadt entscheidet vor dem Hintergrund seines Selbstorganisationsrechts über die Sitzordnung im Rat (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 14.07.2010; Az.: 4K8374/09). Ob es sich dabei um ein vom Rat der Stadt disponibles Recht i.S.d. § 41 Abs. II,

Fortsetzung der Vorlage:

Drucksache-Nr.:

Seite

04314-16

2

III GO NRW handelt, kann mangels Eindeutigkeit der Rechtslage dahin stehen, da es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes dieses Selbstorganisationsrechts jedenfalls ratsam erscheint, dass der Rat der Stadt über die Sitzordnung entscheidet. Demzufolge steht die in § 11 Abs. II der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen formulierte Regelung, wonach der Oberbürgermeister die Sitzordnung im Benehmen mit dem Rat bestimmt, nicht entgegen.

Gemäß § 62 Abs. II GO NRW bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Rates vor. Daher erscheint es als nicht rechtsfehlerhaft, dass die Verwaltung eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung durch den Rat vorbereitet.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus dem Selbstorganisationsrecht des Rates der Stadt.

Anlage: Übersicht des Änderungsvorschlags zur Sitzordnung.